

Ski-Club Hundsbach
76596 Forbach-Hundsbach



Satzung des Ski-Club Hundsbach e.V.

§ 1 Name, Sitz, und Zweck des Vereins

Der Verein **Ski-Club Hundsbach e.V.** mit Sitz in Hundsbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, im Besonderen des Skisports, durch Unterstützung und Entwicklung des Spitzensports und des Breiten- und Freizeitsports unter besonderer Berücksichtigung der Belange Jugendlicher.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vergütung von Personen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Kath.Sozialstation Forbach-Weisenbach e.V.“

§ 6 Verwaltung des Vereins

Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

Min. 2 gleichberechtigte Vorsitzende
Kassier
Schriftführer
Sportwart alpin
Sportwart nordisch
Min. 3 Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind min 2 gleichberechtigte Vorsitzende, die jeweils alleine vertretungsberechtigt sind. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft ordnungsgemäß gewählt ist.

Die Wahl kann sowohl per Handzeichen als auch geheim durchgeführt werden. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann von jeder Person erworben werden. Durch die Unterzeichnung des Antrages erkennt der Antragsteller die Satzung als verbindlich an.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich zu erheben und ist bis Ende Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft verdienter Mitglieder wird durch die Vorstandschaft beschlossen.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt an der Willens- und Meinungsbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Stimm- und Wahlrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied ist berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen im Sinne des Vereins zu nutzen.

Der Zweck und die Ziele des Vereins sind von jedem Mitglied zu fördern. Es ist alles zu unterlassen, wodurch dem Verein Schaden zugefügt werden kann.

Alle die Mitgliedschaft betreffenden Änderungen sind dem Gesamtvorstand umgehend mitzuteilen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich mit Angabe von Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

Die Einladung erfolgt im Gemeindeanzeiger der Gemeinde Forbach.

Die Tagesordnung wird von der Vorstandschaft festgesetzt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn:

1/4 der Mitglieder dies fordern

3/4 der Mitglieder der Vorstandschaft dies fordern.

Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muß der Vorstand wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Die Mitgliederversammlung wählt und kontrolliert die Vorstandschaft.

Die Tagesordnung muß folgende Punkte beinhalten:

Berichte der Vorsitzenden, des Kassiers und der Sportwarte

Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassiers

Neuwahl zweier neuer Kassenprüfer

Anträge und Verschiedenes

Alle zwei Jahre zusätzlich:

Entlastung der Vorstandschaft

Neuwahl der gesamten Vorstandschaft für zwei Jahre

Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung:

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied über 10 Jahre eine Stimme

Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen ist die einfache Mehrheit ausreichend. Bei Satzungsänderungen und Anträgen auf Abberufung eines Vorstandschaftsmitglieds ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ausschließlich oder teilweise über Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.

§ 13 Haftung des Vereins

Der Verein haftet in keiner Weise für die aus dem Sportbetrieb sowie aus Veranstaltungen entstandenen Unfälle, Schäden und Sachverluste.

§14 Ergänzung zu Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Dem Antrag auf Auflösung müssen $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen. Im Fall der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren, die jeweils alleinvertretungsbefugt sind.

Die Verwendung des Vereinsvermögens ist in §5 festgelegt.

§15 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Ein Austritt erfolgt gegen Vorlage einer schriftlichen Benachrichtigung.

Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden:

Wer trotz zweimaliger Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt

Wer gegen den Verein und dessen Verwaltung verstößt

Wer sich unkameradschaftlich benimmt

Wer gegen die allg. Spiel- und Wettkampfbestimmungen verstößt

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verein. Alle Pflichten und Verbindlichkeiten sind dem Verein vor dem Austritt zu erfüllen.

Hundsbach, 16.11.2024

Vorsitzender

Vorsitzender

Schriftführer*in

Mitglieder

Siehe Liste